

Abgabenänderungsgesetz 2009

Änderungen im UStG

Wesentliche Neuerungen

- Leistungsort für sonstige Leistungen
- Zusätzliche Meldeverpflichtungen
- § 19 – Übergang der Steuerschuld
- Vorsteuererstattung im Binnenmarkt

Wesentliche Neuerungen

- Änderungen auf Basis RL 2008/8/EG bzw RL 2008/9/EG des Rates
- Europaweite Anpassungen
- Wirksam für Umsätze ab 1.1.2010

Leistungsort für sonstige Leistungen

- Grundprinzip
 - B2B – Ort des Leistungsempfängers
 - B2C – Ort des leistenden Unternehmers

- Ausnahmen
 - Besteuerung am Verbrauchsort

Leistungsort für sonstige Leistungen

- Leistungen an Unternehmer
 - Unternehmer iSd § 2 UStG (auch hinsichtlich nicht steuerbarer Umsätze)
 - Nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit UID
- Leistungen an Nichtunternehmer
 - Privatpersonen
 - Unternehmer, der Leistungen für seinen persönlichen Bedarf oder den Bedarf seines Personals bezieht

Leistungsort für sonstige Leistungen

Leistung an Unternehmer

- Generalklausel § 3a Abs 6 neu:
 - LO dort, wo der Empfänger sein Unternehmen (Betriebsstätte) betreibt

Leistung an Nichtunternehmer

- Generalklausel § 3a Abs 7 neu:
 - LO an dem Ort, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen (Betriebsstätte) betreibt

Leistungsort für sonstige Leistungen

Ausnahmen

- Vermittlungsleistungen an Nichtunternehmer (B2C)
 - LO dort, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird
- Grundstücksbezogene Leistungen (B2B und B2C)
 - LO am Grundstücksort
 - Inkl Beherbergung in der Hotelbranche oä und der Einräumung von Nutzungsrechten an Grundstücken

Leistungsort für sonstige Leistungen

Ausnahmen

- Personenbeförderung (B2B und B2C)
 - LO dort, wo der die Beförderung bewirkt wird
- Güterbeförderung an Nichtunternehmer (B2C)
 - LO dort, wo der die Beförderung bewirkt wird
- Güterbeförderung an Unternehmer (B2B)
 - Empfängerort (Generalklausel § 3a Abs 6)

Leistungsort für sonstige Leistungen

Ausnahmen

- Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende und ähnliche Leistungen sowie Leistungen iZm Messen und Ausstellungen einschließlich der Veranstalter (B2B und B2C)
 - LO dort, wo der Unternehmer tätig wird
- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (B2B und B2C)
 - LO dort, wo der Unternehmer tätig wird

Leistungsort für sonstige Leistungen

Ausnahmen

- Umschlag und Lagerung (B2C)
 - LO dort, wo der Unternehmer tätig wird
- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und deren Begutachtung (B2C)
 - LO dort, wo der Unternehmer tätig wird

Leistungsort für sonstige Leistungen

Ausnahmen

- Kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels (B2B und B2C)
 - Nicht mehr als 30 Tage
 - Nicht mehr als 90 Tage bei Wasserfahrzeugen
 - LO dort, wo das Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird (Übergabeort)

Leistungsort für sonstige Leistungen

Ausnahmen

- Katalogleistungen (§ 3a Abs 14)
 - Keine eigener LO für deren Vermittlung mehr (nunmehr § 3a Abs 6 bzw § 3a Abs 8)
 - B2C
 - Empfänger ohne Wohnsitz/Sitz/gewöhnlichen Aufenthalt in der EU → LO im Drittland
 - Empfänger mit Wohnsitz/Sitz/gewöhnlichen Aufenthalt in der EU → LO dort, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs 7)
 - Empfänger mit Wohnsitz/Sitz/gewöhnlichen Aufenthalt in der EU + elektronisch erbrachte Dienstleistung + leistender Unternehmer nicht in der EU → LO dort, wo der Empfänger Wohnsitz/Sitz/gewöhnlichen Aufenthalt hat

Leistungsort für sonstige Leistungen

Ausnahmen

- Leistungsortverlagerung mittels UID für Vermittlungsleistungen, ig Güterbeförderung, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen entfällt
- Ig Güterbeförderung an Nichtunternehmer (B2C)
 - LO am Abgangsort
- Ig Güterbeförderung an Unternehmer (B2B)
 - Empfängerort (Generalklausel § 3a Abs 6)

Leistungsort für sonstige Leistungen

Ausnahmen

- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen an Bord eines Beförderungsmittels innerhalb der EU (B2B und B2C)
 - Abgangsort des Beförderungsmittels
 - Gleichstellung mit der Lieferung von Gegenständen (§ 3 Abs 11)

Zusammenfassende Meldung

- Ausweitung auf sonstige Leistungen
 - für Leistungen, die in anderen Mitgliedstaaten erbracht werden
 - an andere Unternehmer
 - für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet
 - nicht für Leistungen an Nichtunternehmer im Ausland
- Angabe der UID des Leistungsempfängers und der Bemessungsgrundlage
- Angabe dieser Leistungen in der UVA/UStE

§ 19 – Übergang der Steuerschuld

- Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger auch dann, wenn
 - der leistende ausländische Unternehmer eine Betriebsstätte im Inland hat, aber
 - diese an der Leistungserbringung aber nicht beteiligt ist

Vorsteuererstattung

- Zentral für alle anderen EU-Staaten in Österreich
- Antrag über FinanzOnline
- Für jeden Mitgliedstaat ein separater Antrag
- Vorsteuerabzugsberechtigung muss für den Erstattungsbetrag auch in Österreich vorliegen
- Bis spätestens 30.9. des Folgejahres
- Erstattung innerhalb von 4 Monaten (8 Monate bei Anforderung zusätzlicher Informationen)
- Anspruch auf Säumnisgebühr

Vorsteuererstattung

- Keine Papierrechnungen mehr beizulegen
- Allenfalls Kopien der Rechnung auf elektronischem Wege beizubringen (Steuerbemessungsgrundlage mind Euro 1.000 bzw bei Kraftstoffrechnungen Euro 250)
- Möglichkeit der Anforderungen zusätzlicher Informationen oder Belege
- Österreich prüft auf Vollständigkeit/Zulässigkeit und leitet Antrag in Erstattungsmitgliedstaat weiter
- Umsetzung in anderen Mitgliedstaaten zu beachten

Deloitte.